

## Auszug aus der Prüfungsverordnung

(Der vollständige Text der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch ist zu finden im § 27 des Dokumentes "AVO-GOBAK und EB-AVO-GOBAK" auf der entsprechenden Seite des Kultusministeriums - [http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2025&article\\_id=6441&psmand=8](http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2025&article_id=6441&psmand=8))

### 1. Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums muss der Bewerber nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus der römischen Geschichte besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre-bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos -verstehen und übersetzen kann.

(2) In der Prüfung zum Erwerb des Latinums muss der Bewerber nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen - bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius - verstehen und übersetzen kann.

(3) In der Prüfung zum Erwerb des Großen Latinums muss der Bewerber nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen – bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk mindestens eines der Dichter Horaz, Ovid, Vergil – verstehen und übersetzen kann.

(4) In der Prüfung zum Erwerb des Graecums muss der Bewerber nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platonstellen verstehen und übersetzen kann.

### 2. Bestandteile der Ergänzungsprüfung:

#### 2.1. Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling die Übersetzung eines Textes

- in Latein im Umfang von etwa 180 Wörtern

- in Griechisch im Umfang von etwa 195 Wörtern

anzufertigen. Ein zweisprachiges Lexikon darf benutzt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

## 2.2. Mündliche Prüfung

Grundlage zur mündlichen Prüfung ist ein Text

- in Latein von etwa 50 Wörtern

- in Griechisch von etwa 60 Wörtern

Die Prüfung beginnt mit einer Kontrolle des Textverständnisses, d. h. in der Regel mit dem Vorlesen und Übersetzen des Textes.

Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Prüfling Gelegenheit gibt, ein vertieftes Verständnis der vorgelegten Textstelle nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten.

## 3. Prüfungsergebnis

Wer die schriftliche Prüfung mit 00 Punkten abschließt, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden; die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und mündlichen Teil zusammen mindestens 10 Punkte erreicht worden sind.

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.